

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

VG Media klagt erfolgreich gegen das Deutsche Patent- und Markenamt



VG-Media-Geschäftsführer Markus Runde erzielt Erfolg beim Verwaltungsgericht München

Foto: Urban Ruths Fotograf

Beim **Verwaltungsgericht München** hat die **VG Media** aus Berlin in einem Grundsatz-Klageverfahren einen Erfolg im Hinblick auf die Gültigkeit ihrer Tarife erzielen können (Urteil vom 26. Okt. 2016 – Az.: M 16 K 15.5333). Das **Deutsche Patent- und Markenamt** (DPMA) in München als Rechtsaufsichtsbehörde der Verwertungsgesellschaften hatte die VG Media aufgefordert, den Tarif der VG Media zum „Kleinen Wiedergaberecht/Wiedergabe von Funksendungen“ zurückzunehmen.

Das Verwaltungsgericht München hob die Bescheide des DPMA auf. Damit steht fest, dass der Tarif der VG

Media zum „Kleinen Wiedergaberecht/Wiedergabe von Funksendungen“ wirksam ist und z. B. Supermärkte, Tankstellen, Banken, Flughafen-Betreiber, Krankenhaus-Gesellschaften, aber auch Hotels, Gaststätten und weitere Einrichtungen des Einzelhandels und der Gastronomie tarifliche Vergütungen zu entrichten haben.

Bedenken des DPMA am Umfang des VG Media Rechte-Portfolios wies das Gericht zurück. Es besteht kein genereller Zweifel, dass Rechtsinhaber, welche der VG Media ihre Rechte zur Wahrnehmung einräumen, diese Rechte auch tatsächlich innehalten, so das Gericht.

Mit ihrer Klage hatte sich die VG Media dagegen gewandt, dass das DPMA jenseits seiner gesetzlichen Zuständigkeit als Aufsichtsbehörde den Tarif materiellrechtlich überprüfte. Die VG Media hat ihren Rechtsbestand im Sinne der urheberrechtlichen und praktischen Anforderungen für Verwertungsgesellschaften ermittelt und auf dieser Grundlage den Tarif aufgestellt, so argumentierte die VG Media. Das Verwaltungsgericht München ist dieser Argumentation gefolgt und gab der VG Media in vollem

Umfang Recht. Die beiden Bescheide des DPMA gegen die VG Media sind damit aufgehoben. Rechtsmittel gegen das Urteil sind nicht zugelassen.

Das Verwaltungsgericht München stellte in der mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 2016 gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt sehr grundsätzlich fest, Beratung sei die vornehmste Aufgabe der Rechtsaufsicht. Zugleich erklärte das Verwaltungsgericht München, die VG Media habe durch die von der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) bestätigte Umfrage bei ihren Rechte-Inhabern das Notwendige unternommen, um den Umfang der Rechte, die die Grundlage des streitigen Tarifs bilden, zu klären. Eine Behörde wie das DPMA könne für ihre Entscheidungen keine pauschalen Zweifel an der wirksamen Übertragung von Rechten der Einzelurheber auf die von der VG Media vertretenen Sendeunternehmen unterstellen. Daran ändere der im Urheberrecht

geltende Prioritätsgrundsatz nichts.

Markus Runde, Geschäftsführer der VG Media: „Unser Tarif wird weiterhin durchgesetzt. Das Verwaltungsgericht München hat klargestellt, dass Zweifel daran, ob die von uns geltend gemachten Rechte auch tatsächlich bei uns liegen, nicht berechtigt sind. Das Verwaltungsgericht hat erklärt, dass die VG Media alles unternommen hat, um den Umfang der hier vermeintlich streitigen Rechte zu klären. Schließlich hat das Verwaltungsgericht zutreffend den gesetzlich vorgegebenen Rahmen des Deutschen Patent- und Markenamtes als Aufsicht definiert und ist damit einer zunehmenden Politisierung des Rechts – das DPMA hatte auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht mehrfach behauptet, es müsse die Nutzer von Rechten schützen – entgegengetreten. Das Gericht hat damit unsere Rechtsauffassung in Gänze bestätigt.“ (ps)

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
Titelschutzanzeigen: 39 neue Titel geschützt	3-7
Impressum	7

Die 39 neuen Titel dieser Woche

<p>A</p> <p>A whole new beginning</p>	<p>P</p> <p>Prof. Wall geht ins Bordell Prof. Wall im Bordell</p>
<p>B</p> <p>BERLI</p>	<p>R</p> <p>Re-Entrepreneuring Reeperbahn privat! Das wahre Leben auf dem Kiez</p>
<p>C</p> <p>Cannonball Christmas Countdown – Die 10 besten Weihnachtstipps</p>	<p>S</p> <p>SCHLAGERCHAMPIONS SCHLAGER-CHAMPIONS Schlagerlove Schlager-Love Sterne von Berlin – Die jungen Polizisten STUTTI</p>
<p>D</p> <p>Die 100 besten Headhunter Die 100 einflussreichsten Headhunter Die 100 wichtigsten Headhunter Die Deutschen haben die Wahl Die Deutschen haben immer Recht</p>	<p>T</p> <p>The Next Boy/Girl Band The Story of My Life Touristiknews Touristiknews.TV</p>
<p>E</p> <p>ELPHI</p>	<p>U</p> <p>Unterwegs auf der Autobahn</p>
<p>F</p> <p>Frag nicht mich, frag Deutschland</p>	<p>V</p> <p>Viel für wenig</p>
<p>H</p> <p>Headhunter Guide</p>	<p>W</p> <p>WeinSafari Wie geht deutsch? – Ein Ratgeber für Migranten</p>
<p>I</p> <p>Immobilien- und BauTage Rhein-Neckar 2017 It Takes 2 It Takes Two</p>	
<p>J</p> <p>Jenny – Herz über Kopf</p>	
<p>L</p> <p>Land Freunde LandFreunde Landfreunde Land-Freunde Lausitz Magazin</p>	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

08.11.2016, Woche 45, Nr. 1298

Anzeigenschluss: 04.11.2016, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

15.11.2016, Woche 46, Nr. 1299

Anzeigenschluss: 11.11.2016, 10 Uhr

Bundesministerien dürfen für Informationszugang nur maßvolle Gebühren erheben

Das Thema Presse-Freiheit hat nicht nur etwas mit der Verweigerung von Informationszugängen zu tun, sondern auch mit den Gebühren, die für diese Amtshandlung erhoben werden. Die können einen abschreckenden Charakter haben, der laut Informationsfreiheitsgesetz (IFG) verboten ist. Das **Bundesverwaltungsgericht** in Leipzig hat entschieden, „dass die Entscheidung über einen Antrag auf Informationszugang, der einen einheitlichen Lebenssachverhalt betrifft, im Hinblick auf die dafür anfallenden Gebühren als einheitliche Amtshandlung anzusehen ist. Das gilt auch dann, wenn die informationspflichtige Stelle das Informationsbegehren mit mehreren Verwaltungsakten beschieden hat“ (Urteil vom 20. Okt. 2016 – Az.: BVerwG 7 C 6.15).

Im vorliegenden Fall geht es um die Klage von Journalisten, die im Zuge von Recherchen über die finanzielle Förderung der deutschen Sportverbände beim **Bundesministerium des Inneren** Akten-Einsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz beehrten. Das Bundesministerium gab dem Informationsbegehren mit mehr als 60 Bescheiden teilweise statt und setzte im Gegenzug hierfür Gebühren über 12.000 € und Auslagen über 2.000 € fest. Gegen diese hohen Gebühren zogen die Journalisten vor das Verwaltungsgericht Berlin und erhielten Recht (Urteil vom 10. Juli 2014 – Az.: VG Berlin 2 K 232.13). Auch die Berufung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg blieb ohne Erfolg (Urteil vom 19. März 2015 - OVG Berlin-Brandenburg 12 B 26.14). Bereits die

Verwaltungsrichter stellten fest: „Die Aufspaltung des Informationsantrags in zahlreiche Einzelbegehren und eine entsprechende Zahl gebührenpflichtiger Amtshandlungen verstoße gegen das im Informationsfreiheitsgesetz bestimmte Verbot einer abschreckenden Wirkung der Gebührenbemessung. Auslagen könnten auch nicht erhoben werden, weil es an der erforderlichen Rechtsgrundlage fehle.“

In der Presse-Info Nr. 87/2016 des Bundesverwaltungsgerichts heißt es: „Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen. Über einen Antrag auf Informationszugang entscheidet die Behörde in der Regel mit einem nach § 10 Abs. 1 IFG gebührenpflichtigen Verwaltungsakt. Die Gebühren sind innerhalb eines Rahmens,

der auch bei einem höheren Verwaltungsaufwand 500 € nicht übersteigt, gemäß § 10 Abs. 2 IFG so zu bemessen, dass der begehrte Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Diese Vorgaben sind auch zu beachten, wenn die Behörde – etwa wegen des Umfangs der Informationen – mehrere Bescheide erlässt. Betrifft ein auf Informationszugang gerichteter Antrag einen einheitlichen Lebenssachverhalt, so stellt seine Bescheidung – unabhängig von der Zahl der ergangenen Verwaltungsakte – gebührenrechtlich eine einheitliche Amtshandlung dar, die eine Gebühr von höchstens 500 € auslöst. Der Erhebung von Auslagen steht entgegen, dass die hierauf bezogenen Teile der Informationsgebührenverordnung mangels einer gesetzlichen Grundlage nichtig sind.“ (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Die Deutschen haben immer Recht Die Deutschen haben die Wahl Frag nicht mich, frag Deutschland

in allen möglichen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen aller Art, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, mit entsprechenden Untertiteln und Zusätzen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse aller Art, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, alle sonstigen CD-Derivate, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art, Merchandising-Produkte, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

Straßer Ventroni Deubzer Freytag & Jäger
Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

SCHLAGERCHAMPIONS SCHLAGER-CHAMPIONS Schlagerlove Schlager-Love

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Kombinationen, Abkürzungen, Abwandlungen, Schriftarten, Darstellungsformen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische sowie audiovisuelle Medien einschließlich Internet und Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste), Bild-, Ton-, Bild/Ton- und Datenträger aller Art (insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Internet), alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, Softwareerzeugnisse aller Art sowie Domainbezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, Merchandising sowie öffentliche Veranstaltungen und Dienstleistungen.

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Christian Konle,
Wehrlestraße 13, 81679 München

Titel-Schutz

ist eine

Bringschuld

Wir versorgen die Verkehrskreise zuverlässig
in gedruckter + digitaler Form

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg
Tel. +49 40 609009-61
titelschutz-anzeiger@titelschutzanzeiger.de
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Prof. Wall im Bordell Prof. Wall geht ins Bordell

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**WOLFGANG FILM UG,
Susannenstraße 4, 20357 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Touristiknews.TV Touristiknews

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Flying Media,
Othestraße 65, 51702 Bergneustadt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Christmas Countdown – Die 10 besten Weihnachtstipps

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

WeinSafari

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Lausitz Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**zwei helden GmbH,
Görlitzer Straße 17-18, 03046 Cottbus**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Wie geht deutsch? – Ein Ratgeber für Migranten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere periodische Druckschriften, Bücher und alle Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Film, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

**JBB Rechtsanwälte
Jaschinski Biere Brexl Partnerschaft mbB,
Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin**

WELTWEIT 2016

DEUTSCHLAND 1946


70 JAHRE CARE-PAKET

**DIE GROSSE
CARE-PAKET
AKTION 2016**

FÜR KINDER IN
KRIEGS- UND
KRISENREGIONEN.

Jetzt spenden. Schon 5 Euro retten Leben:
IBAN: DE 93 37050198 0000 0440 40
BIC: COLSDE33

www.care.de/care70

 **care**
Die mit dem CARE-Paket

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Re-Entrepreneurung

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, grafischen Gestaltungen, Darstellungsformen, Titelkombinationen, für Druckschriften, Bücher, Printmedien, Seminarveranstaltungen, Bild-, Ton-, Daten- und Videoträger aller Art, Film, elektronische, audiovisuelle und digitale Medien, CD-ROM, Online-Medien und Multimediaprodukte.

**Hoefer & Partner,
Pilgersheimer Straße 20, 81543 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Viel für wenig

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

LandFreunde Landfreunde Land Freunde Land-Freunde

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Schriftart, graphischen Gestaltung, Abwandlung, Abkürzung, Wortverbindung, Titelkombination als Einzel- und Reihentitel für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, sowie Offline- und Online-Dienste, Hörfunk- und Fernsehsendungen, audiovisuelle Medien und Multimedia-Anwendungen sowie Merchandising.

**Rechtsanwalt Dr. Marcus Pilla,
Marienplatz 26, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Reeperbahn privat! Das wahre Leben auf dem Kiez Sterne von Berlin – Die jungen Polizisten

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Heussen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Briener Straße 9, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Headhunter Guide Die 100 wichtigsten Headhunter Die 100 besten Headhunter Die 100 einflussreichsten Headhunter

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Kombinationen, für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Serien- und Einzelbandtitel, für Fernsehen, Film, Hörfunk, Bild-, Daten- und Tonträger (insbesondere Videos/DVDs und Hörbücher) sowie für Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, speziell auch Internet-Seiten und Apps.

**Redaktionsbüro Steppan,
Talstraße 72, 40217 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Immobilien- und BauTage Rhein-Neckar 2017

in allen Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen in allen Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Spiele, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Unterhaltungsveranstaltungen, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, insbesondere CD-Rom, DVD, CD-I, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien, Telekommunikation und Telekommunikationsdienstleistungen, Merchandising, Veranstaltungen sowie Dienstleistungen aller Art.

**Mannheimer Morgen Großdruckerei und Verlag GmbH,
Dudenstraße 12-26, 68167 Mannheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Unterwegs auf der Autobahn

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

**HUSS-VERLAG GmbH,
Joseph-Dollinger-Bogen 5, 80807 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

ELPHI STUTTI BERLI

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-Rom, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle anderen Printmedien insbesondere Spiele.

**DGS UG,
Strandweg 67, 22587 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

It Takes 2 It Takes Two The Story of My Life The Next Boy/Girl Band Jenny – Herz über Kopf Cannonball A whole new beginning

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Off-Line und On-Line Dienste einschließlich Web-Page-Auftritte).

**Talpa Germany GmbH & Co. KG,
Jenfelder Allee 80, 22039 Hamburg**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS

Titelschutzanzeigen
verantwortlich: Victoria Larson /
Silke Reyher-Timmann, -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich

Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel:
Erscheinungsweise: monatlich

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649,
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2016 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	_____
	FAX:	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für
pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse) _____

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)
Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____